

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriegewirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

SPO B IW

Vom 18. Juni 2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Industriegewirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Studienziel ist die Vermittlung berufsqualifizierender Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach Erwerb des Abschlusses hochqualifizierte Aufgaben in Unternehmen, insbesondere der Industrie oder der industriebezogenen Dienstleistungen und anderen Institutionen mit industriegewirtschaftlichen Bezügen, wahrzunehmen. ³Dies schließt die Übernahme hochqualifizierter Fach- und erster Führungsaufgaben ein, die eine eigenständige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, Instrumente und Erkenntnisse erfordern.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische, der zweite Studienabschnitt umfasst ein praktisches und zwei theoretische Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ⁵Hiervon kann beim Studium mit integrierter Berufsausbildung abgewichen werden.

(2)¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende betriebswirtschaftliche Schwerpunkte:

1. Marketing und Vertrieb
2. Personal und Organisation
3. Wirtschaftsinformatik
4. Rechnungswesen und Controlling
5. Finanzierung.

²Es muss ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt gewählt werden. ³Alle Fächer aus dem entsprechenden Schwerpunkt des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft sind zugelassen. ⁴Zusätzlich muss mindestens ein betriebswirtschaftliches interdisziplinäres Projekt absolviert werden.

(3)¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende technische Schwerpunkte:

1. Maschinenbau
2. Automobil-Mechatronik
3. Elektrotechnik
4. Informatik
5. Angewandte Naturwissenschaften.

²Es muss ein technischer Schwerpunkt gewählt werden. ³Über das Fächerangebot entscheidet der Fakultätsrat Wirtschaft im Rahmen seiner Beschlussfassung über den Studienplan auf Vorschlag der fachlich zuständigen Fakultät. ⁴Anwesenheitspflicht und Zulassungsvoraussetzungen können Bestandteil der Beschlussfassung sein, soweit beschränkte Labor- oder Übungsplätze dies erfordern. ⁵Zusätzlich muss mindestens ein technisches interdisziplinäres Projekt absolviert werden.

(4)¹Bis zum Ende des vierten Studiensemesters sind gegenüber der Fakultät ein betriebswirtschaftlicher und ein technischer Schwerpunkt zu wählen. ²Ein endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen schließt den Wechsel in einen anderen Schwerpunkt aus.

§ 4

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

- (1)¹Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, „Mathematik I – Wirtschaftsmathematik“, „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ und „Technische Grundlagen“ mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind alle Prüfungen dieser fünf Module zu erbringen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt, wer aus dem ersten Studienabschnitt mit 23 Modulen mindestens 18 Module mit der Endnote „ausreichend“ oder besser abgelegt hat.

§ 5

Fachstudienberatung

- ¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Anforderungsprofil, Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studienanfänger sind zudem im Rahmen von Einführungsveranstaltungen zu informieren. ³Darüber hinaus soll sie Studierende in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.
- ³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.
- (2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

- (3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern (z.B. Industriekauffrau / -mann) erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Betriebswirtschaft sowie den Naturwissenschaften, der Technik, der Informatik und aus dem Bereich der interdisziplinären Fragestellungen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters vier Monate.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und alle Praxisanteile erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 8

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

- (1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.
- (3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis,
Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“ verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 4. Juni 2014 sowie der Genehmigungen durch den Präsidenten vom 18. Juni 2014.
Coburg, den 18. Juni 2014

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Juni 2014.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Industrierwirtschaft

Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen ¹⁾		
		SWS	ECTS	Art	Art	Umfang.	Gewicht

Modulgruppe 1 - Wirtschaftswissenschaftliche Module

1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	5	V, Ü	schrP	90	1
2	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	5	V, Ü	schrP	90	1
	Summe Modulgruppe 1	8	10				2

Modulgruppe 2 - Betriebswirtschaftliche Module

3	Marketing	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
4	Vertrieb	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
5	Produktionswirtschaft	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
6	Wirtschaftsinformatik	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
7	Buchführung	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
8	Bilanzierung	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
9	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
10	Controlling	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
11	Finanzierung und Investition	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
12	Personal	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
13	Organisation	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
	Summe Modulgruppe 2	44	55				11

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen ¹⁾		
		SWS	ECTS	Art	Art	Umfang.	Gewicht

Modulgruppe 3 - Industriegewirtschaftliche Wahlpflichtmodule

14	Industriegewirtschaftliche Wahlpflichtmodule 5)	4	6	SU, Ü	schrP	90	1
	Summe Modulgruppe 3	4	6				1

Modulgruppe 4 - Propädeutika

15	Mathematik I - Wirtschaftsmathematik	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
16	Mathematik II - Technische Mathematik	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	2
17	Naturwissenschaftliche Grundlagen	4	6	V, SU, Ü	schrP	90	2
18	Technische Grundlagen	4	6	V, SU, Ü	schrP	90	2
19	Statistik	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
20	Wirtschaftsrecht	4	5	V, SU, Ü	schrP	90	1
21	Fachsprache Englisch	4	5	SU, Ü, S	prLN+schrP	45	1
22	Allgemeine Wahlpflichtmodule ²⁾	3x 2	3x 2	V, SU, Ü	schrP	3x45	3x 1/3
23	Interdisziplinäre Perspektiven	4	6	SU, Ü	Studienbegleitende schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios		1
	Summe Modulgruppe 4	38	49				12
	Erster Studienabschnitt - Modulgruppen 1-4	94	120				26

Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 7

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen ¹⁾		
		SWS	ECTS	Art	Art	Umfang.	Gewicht

Modulgruppe 5 - Praxissemester

30	Praxisphase		25	HPr, S	Bericht		
31	Praxisseminar	4	5	SU, Ü	schrP	90	
	Summe Modulgruppe 5	4	30				

Modulgruppe 6 - Gemeinsame Pflichtmodule

32	Industrielle Unternehmensführung	4	5	SU, S, Ü	schrP	90	2
33	Interdisziplinäres Projekt A	4	6	SU, Ü	Studienbegleitender schriftlicher Projektbericht		1
	Summe Modulgruppe 6	8	11				3

Modulgruppe 7 - Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte ³⁾

34	Marketing und Vertrieb	3x 4	3x 5	SU, S, Ü	6)	90	3x 2
35	Personal und Organisation	3x 4	3x 5	SU, S, Ü	6)	90	3x 2
36	Wirtschaftsinformatik	3x 4	3x 5	SU, S, Ü	6)	90	3x 2
37	Rechnungswesen und Controlling	3x 4	3x 5	SU, S, Ü	6)	90	3x 2
38	Finanzierung	3x 4	3x 5	SU, S, Ü	6)	90	3x 2
39	Interdisziplinäres Betriebswirtschaftliches Projekt	4	6	S, Ü	PA	12-15 Seiten	2
	Summe Modulgruppe 7	16	21				8

Modulgruppe 8 - Technische Schwerpunkte ⁴⁾

40	Maschinenbau	2x 4	2x 5	SU, S, Ü	7)	90	2x 2
41	Automobil- Mechatronik	2x 4	2x 5	SU, S, Ü	7)	90	2x 2
42	Elektrotechnik	2x 4	2x 5	SU, S, Ü	7)	90	2x 2
43	Informatik	2x 4	2x 5	SU, S, Ü	7)	90	2x 2
44	Angewandte Naturwissenschaften	2x 4	2x 5	SU, S, Ü	7)	90	2x 2
48	Interdisziplinäres Technisches Projekt	4	6	S, Ü	PA	12-15 Seiten	2
	Summe Modulgruppe 8	12	16				6

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen ¹⁾		
		SWS	ECTS	Art	Art	Umfang.	Gewicht

Modulgruppe 9 - Bachelorprüfung

50	Bachelorarbeit		12		BA		7
	Summe Modulgruppe 9		12				7
	Zweiter Studienabschnitt - Modulgruppen 5 - 9	40	90				24
	Summe Studiengang	134	210				50

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan. Das Gewicht bestimmt die Gewichtung der Endnote für die Prüfungsgesamtnote.
- 2) Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen entscheidet der Fakultätsrat im Rahmen der Beschlussfassung über den Lehrplan.
- 3) Es ist ein Schwerpunkt aus dem Bachelor Betriebswirtschaft zu wählen. Alle Module aus dem entsprechenden Schwerpunkt sind zugelassen. Die Art der Lehrveranstaltung sowie die Art der Prüfung ergeben sich aus der SPO des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft bzw. aus dem dazugehörigen Studien- und Prüfungsplan.
- 4) Es ist ein technischer Schwerpunkt zu wählen. Die Festlegung der im jeweiligen Schwerpunkt angebotenen Module erfolgt durch den Fakultätsrat Wirtschaft auf Vorschlag der fachlich zuständigen technischen Fakultäten. Die Art der Lehrveranstaltung sowie die Art der Prüfung ergeben sich aus der SPO zugehörigen technischen Bachelorstudiengangs bzw. aus dem dazugehörigen Studien- und Prüfungsplan.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

V	Vorlesung
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
S	Seminar
HPr	Hochschulpraktikum
schrP	Schriftliche Prüfung
PA	Projektarbeit
prLN	Praktischer Leistungsnachweis
BA	Bachelorarbeit